

Lizenzbedingungen für das SOLVIN PPM Integration Center

der SOLVIN information management GmbH, Holzdamm 28-32, 20099 Hamburg

Stand: Juli 2025

1. Präambel

Das SOLVIN PPM Integration Center wird als sogenannte Lösung in Form einer Einmallizenz angeboten. Die Lizenzkosten werden einmalig zum Start eines SOLVIN-Implementierungsprojekts fällig.

2. Definition

2.1 Lösung (Solution)

Bei dem SOLVIN PPM Integration Center handelt es sich um eine Power App Lösung, die im Rahmen eines gemeinsamen Projektes entsprechend der Kundenanforderungen angepasst und erweitert wird. Sie wird dem Kunden zur Verfügung gestellt sowohl als managed-Solution-Version (nicht anpassbar) für den Produktivbetrieb als auch als unmanaged-Solution-Version (anpassbar) für die uneingeschränkte Einsicht,

2.2 Offenes Code-Modell

Das SOLVIN PPM Integration Center ist eine low-code/no-code Lösung auf Basis der Microsoft Power Platform und vollständig durch den Kunden anpassbar.

3. Lizenzbedingungen

Die Nutzung der Lösung erfordert als Grundlage das Cloud-System Microsoft 365 (M365). Dieses muss mit einer separaten Lizenz direkt von der Microsoft Corporation erworben werden und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Lizenz daran einschließlich der Gewährleistungs- und Haftungsregelungen für Microsoft-365 werden ausschließlich und separat von den Nutzern mit Microsoft vereinbart. Es wird keine Haftung und/oder Gewährleistung für die Funktion oder Änderungen an Microsoft-365 und deren Auswirkungen auf die Lösung übernommen.

Da es sich bei der Lösung um ein frei anpassbares offenes Code-Model handelt, können keine Software-Releases bereitgestellt werden.

SOLVIN als Hersteller der Software räumt hiermit dem Kunden nach Beauftragung der Einmallizenz und den damit in der Produktivumgebung verbundenen Kosten ein nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes, nach den Maßgaben dieses Vertrages nicht weiterübertragbares Nutzungsrecht ein.

Der Kunde ist berechtigt, die Lösung in einem produktiven Environment (Umgebung innerhalb eines M365 Unternehmens-Tenants) zu nutzen. Für diesen Tenant wird für eine unbegrenzte Anzahl Benutzern innerhalb des jeweiligen Konzernunternehmens im Sinne des § 15 AktG, falls zutreffend, ein nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht eingeräumt, wonach die Software genutzt, soweit für den lizenzgemäßen Gebrauch notwendig, kopiert, geändert und zusammengeführt werden darf. Die Lizenz schließt insbesondere ausdrücklich aus, mit der Software zu handeln, sie zu veröffentlichen, zu verteilen, Unterlizenzen zu vergeben, sie zu vermieten oder sie zu verkaufen.

Der Einsatz des SOLVIN PPM Integration Center ist somit auf ein produktives Environment beschränkt und darf ausdrücklich nicht auf ein weiteres produktives Environment des gleichen oder eines weiteren M365-Tenants kopiert werden.

Neben der einen produktiven Umgebung kann die Software zur Weiterentwicklung, zur Qualitätssicherung und für Schulungen in beliebig viele nicht-produktive Umgebungen installiert werden.

4. Sach- und Rechtsmängelgewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel an der überlassenen Software haftet der Lizenzgeber unter Anwendung von § 377 HGB. Ansprüche verjähren innerhalb von 1 Jahr; hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Abs. 1 BGB Anwendung. Dies gilt nicht in Fällen der Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder in Fällen zwingender Haftung. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

5. Haftungsausschluss

5.1 Die Haftung des Lizenzgebers wird ausgeschlossen, mit Ausnahmen wie folgt:

(1) Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Lizenzgebers herbeigeführt werden, haftet dieser unbeschränkt.

(2) Für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, haftet dieser begrenzt auf die Schäden, die bei Vertragsabschluss typisch und vorhersehbar sind. Absatz 5.3 bleibt unberührt.

(3) Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch den Lizenzgeber ist die Ersatzpflicht ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Absatz 5.3 bleibt unberührt. Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn die Erfüllung dieser Pflicht die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und der Lizenznehmer auf die Einhaltung dieser Pflicht vertrauen darf.

5.2 In den Fällen von Absatz 5.1. (2) und Absatz 5.1., (3) haftet der Lizenzgeber für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf den doppelten Auftragswert für Lizenzen, für die die vorliegenden Lizenzbedingungen Anwendung finden.

5.3 Die Haftung für Personenschäden, d. h. für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist unbegrenzt.

5.4 Die Software wird zwar in lauffähigen Zustand übergeben, ist aber ohne Anpassung durch den Lizenznehmer nicht zum bestimmten Zweck nutzbar. Erst nach Anpassung für die Zwecke des Lizenznehmers mit Hilfe von geschultem Fachpersonal kann eine für die Zwecke des Lizenznehmers geeignete Funktion erwartet werden. Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes finden keine Anwendung. Für die Erreichung des Zwecks des Lizenznehmers und für die Anpassung, die für den Lizenznehmer durchgeführt werden, wird keine Haftung übernommen.

5.5 Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet der Lizenzgeber nur, soweit er die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht hat. Die Haftung des Lizenzgebers ist der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der auch im Fall einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Lizenznehmer entstanden wäre.

5.6 Sämtliche Ansprüche unter dieser Ziffer 5.1, mit Ausnahme der in Ziffer 5.3, verjähren innerhalb von 1 Jahr; hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Abs. 1 BGB Anwendung. Dies gilt nicht in Fällen der Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder in Fällen zwingender Haftung. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.